



SATZUNG DES VEREINS

Der Vorstand
Datum 06.01.2011

beschlossene Fassung

wurde von den Mitgliedern beschlossen !

am 06.01.2011

Satzung – **06.01.2011** -Linedancer _ Speedy Boots _ Ludwigshafen e.V.
Geschäftsstelle: Werner Roland _ Jenny Roland, 67067 Ludwigshafen a./Rh.
Tel.: 0621 52 95 833 _ Handy: 0160 35 17 830



Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	3
	§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
	§ 2 Zweck des Vereins	3
	§ 3 Gemeinnützigkeit	4
B.	Vereinsmitgliedschaft	4
	§ 4 Mitgliedschaften	4
	§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
	§ 7 Ausschluß aus dem Verein	6
C.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
	§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten	7
	§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins	7
	§ 10 Medalien / Auszeichnungen	7
D.	Die Organe des Vereins	8
	§ 11 Die Vereinsorgane	8
	§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	8
	§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
	§ 14 Vorstand	10
	§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands	10
	§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB	11
	§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung	11
E.	Sonstige Bestimmungen	11
	§ 18 Satzungsänderungen	11
	§ 19 Vereinsordnung	12
	§ 20 Kassenprüfung	12
F.	Schlussbestimmungen	12
	§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	12
	§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	12



A. Allgemeines

§ 1 _ Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen _ Linedancer Speedy Boots Ludwigshafen e.V. _
2. Die Vereinsfarben ergeben sich aus der Flagge der amerikanischen Südstaaten (rot, weiß, blau).
3. Sitz des Vereins ist die Stadt Ludwigshafen a./Rh.
4. Der Verein ist im Vereinsregister der Stadt Ludwigshafen a./Rh. eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 _ Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a. Der Verein bezweckt die Pflege der Western- und Country- Tanzsportarten, in der Hauptsache den Linedance, der dazu gehörigen Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für junge und ältere Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b. Der Verein fördert den Leistungssport.
 - c. Der Verein bezweckt die Pflege und aktive Förderung von jüngeren und älteren Menschen ohne Ansehen der Rasse, Herkunft und Kulturkreis.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a. Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden.
 - b. Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
 - c. Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für Linedance.
 - d. Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 - e. Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen und Maßnahmen vom Linedance.
 - f. Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen.
 - g. Die aktive Verbreitung der Tanzsportart auf öffentlichen Veranstaltungen wie z.B. Stadtfesten.

Der Verein setzt dabei unterstützend zum großen Teil Country und Westernmusik ein und versucht damit eine Brücke zur Völkerverständigung und Toleranz zu schlagen.



§ 3 _ Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (nach § 52 Abs.2 Punkt 2 Abgabenordnung (AO) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 _ Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus :
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. außerordentliche Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitglieder
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheit (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.



Der Vorstand kann aber einer Duldung bei weiterer Teilnahme am Vereinsleben zustimmen, wenn es sich bei den Gründen des Ruheantrages um unbillige Verhältnisse handelt.

§ 5 _ Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Mit der Aufnahme ergibt sich für das Mitglied eine Aufnahmegebühr und Beitragspflicht gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung. Diese Beitragspflicht erstreckt sich auch auf den gesetzlichen Vertreter von noch nicht geschäftsfähigen Mitgliedern.
5. Jedes Mitglied und Ehrenmitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist auf den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 _ Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch :
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b. Streichung von der Mitgliederliste
 - c. Ausschluss aus dem Verein oder
 - d. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung



mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 _ Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 _ Beitragsleistungen und –pflichten

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag gemäß der jeweils aktuellen Beitragsordnung zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei, für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
5. Der Vorstand ist gehalten, der Mitgliederversammlung bei Bedarf eine zeitgemäße Beitragsordnung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 9 _ Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen, dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen § 20.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 7 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbei zu führen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 10 _ Medaillen / Auszeichnungen

Vereins- und Mannschaftsauszeichnungen gehen in das Eigentum des Vereins über. Persönliche Auszeichnungen und gewonnene Medaillen / Pokale einzelner Mitglieder verbleiben in deren Eigentum.



D. Die Organe des Vereins

§ 11 _ Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind :
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. der Vorstand nach § 26 BGB
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuelle bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 12 _ Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Forum auf der Internetseite www.speedyboots.de.to und per e-mail und Post. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder mit ungekündigter Mitgliedschaft zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine Ausnahme ist die Abstimmung über Personen, hier reicht der Antrag auf geheime Abstimmung um dieses Verfahren auszulösen.



7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen bis 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 _ Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig

:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorstände
7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
9. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.



§ 14 _ Vorstand

1.
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. den Beisitzern.
2. Eine Person ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Nach § 27 Abs. 1 BGB ist die Bestellung der Vorstandsmitglieder jederzeit widerruflich. Die Widerruflichkeit wird durch die Satzung auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Verhinderung die des Stellvertreters.
7. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 _ Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben :



- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und Jahresrechnung,
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
- f. Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 _ Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. In allen Entscheidungen, die eine mögliche Haftung des genannten Vorstandes auslösen, hat der Vorstand ein außerordentliches Vetorecht.

§ 17 _ Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 _ Satzungsänderungen

1. Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.



§ 19 _ Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen :
 - a. Ehrenordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Finanzordnung
 - d. Geschäftsordnung
 - e. Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 20 _ Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstige Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

F. Schlussbestimmungen

§ 21 _ Auflösung des Vereins und Vermögenanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitgliedern und deren abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die _ Stadt Ludwigshafen a./Rh. _ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 22 _ Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.01.2011 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen entfallen.

Gründungsmitglieder

Name	Unterschrift
Werner Roland	_____
Jenny Roland	_____
Peter Münch	_____
Marlis Münch	_____
Peter Lipponer	_____
Klaus-Jürgen Flaxmeier	_____
Doris Stengel	_____



Unterschriften des Vorstands :

1. Vorsitzender :	Werner Roland	_____
		(Unterschrift)
2. Vorsitzender :	Peter Münch	_____
Kassenwart :	Peter Lipponer	_____
Schriftführer :	Klaus-Jürgen Flaxmeier	_____
Beisitzer :	Nicole Manghi	_____
Beisitzer :	Barbara Kalinke	_____

Unterschrift des Leiters der Gründungsversammlung :

Leiter der Versammlung	Flaxmeier Klaus-Jürgen	_____
------------------------	------------------------	-------

Datum : 06.01.2011

Ort : Ludwigshafen a./Rh.